



**Gemeinde Speinshart**  
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab



**Verwaltungsgemeinschaft  
Eschenbach i.d.OPf.**  
Marienplatz 42  
92676 Eschenbach i.d.OPf.

# Hygienekonzept

**für die Gemeinde Speinshart**

**anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021**

Zur Minimierung des Infektionsrisikos sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

## 1. Organisatorisches

### **1.1 Mindestabstand**

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der geltenden Regelungen zu den Mindestabständen in geschlossenen Räumen und im Freien einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen und Treppen.

Die Möblierung der Urnen- und Briefwahllokale erfolgt in der Weise, dass die Wahlvorstandsmitglieder den Mindestabstand von 1,5 m durchgehend zueinander einhalten können. Der Mindestabstand ist grundsätzlich auch bei der Auszählung der Stimmzettel einzuhalten, kann aber kurzzeitig unterschritten werden, falls es im Rahmen der Auszählung notwendig ist. Eine Beschilderung weist auf die Notwendigkeit hin, dass Wähler\*innen, Wahlhelfer\*innen sowie Dritte zum Schutz ihrer und der Gesundheit Dritter den Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten müssen.

Im Wahlraum sind neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes nur maximal so viele Wähler\*innen zugelassen, als Wahlkabinen im Wahllokal vorhanden sind.

Dritte, die etwa den Wahlvorgang oder die Stimmzettelauswertung beobachten wollen, ist durch den/die Wahlvorsteher\*in ein Freiraum im Urnen- bzw. Briefwahllokal zuzuweisen, der die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen gewährleistet und zugleich eine Beobachtung der Auszählung und Ergebnisermittlung ermöglicht.

Aufgrund des persönlichen Kontakts zu Wähler\*innen werden bei der Stimmzettelausgabe und am Tisch des/der Wahlvorsteher\*in Spuckschutzwände aufgestellt.

### **1.2 Maskenpflicht**

Im Gebäude einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen und Treppen gilt grundsätzlich Maskenpflicht (FFP-2-Maske, KN-95-Maske bzw. medizinischer Mund-Nase-Schutz je nach Stand der „Krankenhausampel“ gem. der 14. BayIfSMV) für Personen ab dem sechsten Lebensjahr. Dies gilt auch für Dritte, die etwa im Rahmen der Stimmauszählung die Tätigkeit der Urnen- und Briefwahlvorstände beobachten. Das Abnehmen der Gesichtsmaske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten die Regelungen der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Das zuständige Gesundheitsamt empfiehlt für

Wahlhelfer\*innen das Tragen von FFP2-Masken. Im Übrigen wird auf die Handreichung des Bundeswahlleiters zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2021 unter Covid-19-Pandemiebedingungen, insbesondere zum Umgang mit Maskenverweigerern, zum jeweils aktuellen Stand verwiesen.

Die Gemeinde Speinshart stellt den Wahlhelfer\*innen kostenlos geeignete Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung (mindestens medizinische Gesichtsmasken), da die Wahlhelfer\*innen ausschließlich ehrenamtlich tätig sind und das Ehrenamt eines Wahlhelfers/einer Wahlhelferin verfassungsrechtlichen Schutz genießt (vgl. Art 121 Satz 2 BV).

### **1.3 Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen**

Von der Tätigkeit als Wahlhelfer\*in sind folgende Personen ausgeschlossen:

- a) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion
- b) Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen sowie
- c) Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Wahlhelfer\*innen, die während ihrer Tätigkeit für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben den/die Wahlvorsteher\*in unverzüglich zu benachrichtigen. Die Gemeinde Speinshart bietet kostenlose Selbsttests zur Abklärung etwaiger Krankheitssymptome an. In Zweifelsfällen hat der/die betroffene Person das Wahllokal umgehend zu verlassen. Ein Kontakt zu anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes ist dabei unbedingt zu vermeiden. Die betroffenen Wahlhelfer\*innen müssen umgehend einen PCR-Test vereinbaren. Hierzu ist die Kassenärztliche Vereinigung unter der Telefonnummer 116 117 zu kontaktieren.

## **2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

### **2.1 Allgemeine Regelungen**

In den Wahlräumen werden die Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts gut sichtbar ausgehängt (insbesondere Niesetikette, AHA-L-Regeln, Einordnung von Erkältungssymptomen).

Im Eingangsbereich der Wahllokale werden Desinfektionsmittelspender aufgestellt. Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit und mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden. Dies gilt auch für Briefwahllokale. Es werden außerdem ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel für Wahlhelfer\*innen bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Bei Waschgelegenheiten werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht. Kontaktflächen wie Türgriffe und Tischoberflächen der Wahlkabinen sind unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig zu reinigen. Der Wahl- bzw. Briefwahlvorsteher achtet auf die regelmäßige Reinigung bzw. teilt hierfür Wahlhelfer ein. Die Gemeinde hält Einweghandschuhe für Wahlhelfer\*innen, insbesondere für den/die Wahlvorsteher\*in, seine/ihre Stellvertretung und den Stimmzettelverteiler, bereit.

Laufwege zur Lenkung der Wähler\*innen sind – sofern räumlich möglich – nach örtlichen Gegebenheiten zu planen und vorzugegeben (z. B. Einbahnstraßenkonzept). Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung mit Hilfe von Bodenmarkierungen und Hinweisschilder beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgezeichnet werden. (siehe beiliegendes Muster)

### **2.2 Lüftungskonzept**

Die Urnen- und Briefwahllokale sind regelmäßig durch den Urnen- bzw. Briefwahlvorstand zu lüften. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Besucherfrequenz zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. Die Lüftung muss mindestens alle 20 Minuten als Stoßlüftung bei komplett geöffneten Fenster für eine Dauer von fünf bis zehn Minuten erfolgen. Sämtliche gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlich-

keiten, die dem Schutz von Wähler\*innen und Wahlhelfer\*innen dienen, sind zu nutzen. Kommen ergänzend Luftreinigungsgeräte zum Einsatz, ersetzen diese keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. Auf den Tischen des Urnenwahlvorstandes und den Auszählungstischen in den Briefwahllokalen sind Plakate des Bundesministeriums für Gesundheit anzubringen die auf die Notwendigkeit regelmäßigen Lüftens hinweisen und den Urnen- und Briefwahlvorstand an die regelmäßige Lüftung des Wahlraumes erinnern.

### **2.3 Schreibmaterialien**

Im Wahllokal liegen Kugelschreiber auf, die nach der Benutzung durch den Stimmzettelverteiler desinfiziert werden. Auf eine strikte Trennung desinfizierter/nicht-desinfizierter Kugelschreiber ist zu achten. Die Gemeinde bzw. Stadt stellt hierfür Einmalhandschuhe zur Verfügung.

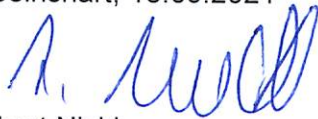
Wähler\*innen können auch eigene Kugelschreiber verwenden.

### **2.4 Verantwortlichkeit**

Der/Die Wahlvorsteher\*in oder seine/ihre Stellvertretung haben die Umsetzung des gemeindlichen Hygieneschutzkonzeptes bzw. dessen Einhaltung zu gewährleisten. Dabei kann der Wahlvorstand auf die Möglichkeit zurückgreifen, Personen, welche die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum zu weisen (§ 31 Satz 2 BWG, vgl. auch IMS vom 07.07.2020, Az. B1-1414-11-17). Die Gemeinde macht ferner die Wahlhelfer\*innen rechtzeitig mit dem Inhalt des gemeindlichen Hygieneschutzkonzeptes vertraut (vgl. Allgemeine Vorbemerkungen zur WA 3, S. 4).

Die jeweils aktuell gültige Version der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist zu beachten.

Speinshart, 13.09.2021



Albert Nickl  
1. Bürgermeister